



GEMEINDE
STETTLEN

Verordnung über die Benützung von Gemeindeanlagen

(Schul-, Zivilschutz- und Militäranlagen,
Hallenbad, Friedhofswesen, Pflanzland)

01.04.2025

Inhaltsverzeichnis

Zweck	4
I Raummiete	4
Grundsatz	4
Zuständigkeiten	4
Räumlichkeiten / Anlagen	4
Gebühren	5
Reduktion Tarif	5
Reservationen / Gesuche	5
Belegungsplan	5
Gesuchentscheid	5
Absagen.....	5
Benützungszeiten	5
Betrieb	6
Schlüsselbezug.....	6
Hauswartsperson.....	6
Zutritt.....	6
Sorgfaltspflichten	6
Bodenschutz	6
Verwendung von Geräten und Einrichtungen.....	6
Veränderungen an Räumen	6
Beschädigungen / Verluste / Reparaturen.....	6
Haftung	7
Reinigung.....	7
II Benützung Hallenbad	7
Zweck / Umfang	7
Öffnungszeiten.....	7
Eintritt.....	8
Eintrittsgebühr.....	8
Verhaltens- und Baderegeln	8
Weisungen und Beschwerden	8
III Bestattungswesen und Friedhofordnung	9
a) Organisation und Zuständigkeiten.....	9
Zuständigkeiten	9
Bestattungskontrolle	9
Totengräber / Friedhofpersonal	9
b) Bestattungswesen	9
Anzeigepflichten / Bestattungsbewilligung	9
Aufbahrung	9
Leichenzüge	10
Bestattungsvorschriften	10
Särge	10
Bestattungsort.....	10
Bestattungsanspruch	10
Bestattungskosten	10
Mittellose Verstorbene	11
Bestattungszeiten	11

Bestattungs- und Trauerfeier	11
Erstellen und schliessen der Gräber / Holzkreuz	11
c) Friedhofordnung	12
Friedhofruhe	12
Ordnung.....	12
Friedhofabteilungen	12
Grabaushub / Grababstand	12
Reihenfolge der Gräber	13
Urnengräber.....	13
Familiengrab	13
Urnengemeinschaftsgrab	13
Ruhedauer Gräber.....	14
Räumung Grabfelder	14
Aufbahrungshalle.....	14
Anlegen Gräber	14
Grabeinfassungen	14
Fläche für Grabschmuck	14
Bepflanzungsgrundsatz	15
Grabunterhaltsfonds	15
Anpflanzen der Gräber	15
Art der Bepflanzung.....	15
Nicht bepflanzte Gräber.....	15
Haftungsausschluss	15
Bewilligungspflicht Grabmal	16
Material.....	16
Liegende Grabmäler.....	16
Dimensionen.....	16
Aufstellen von Grabmäler	17
Nicht bewilligte Grabmäler.....	17
Instandhaltung	17
IV Pflanzland	17
Anspruch.....	17
Kosten.....	17
Zuständigkeit	17
Pachtdauer	18
Bewirtschaftung	18
Besondere Weisungen	18
Wasserversorgung.....	18
V Spielplatz Kirche	18
Zweck / Ordnung	18
VI Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
Strafbestimmungen / Rechtspflege	19
Aufhebung von Reglementen / Inkraftsetzung	19

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Stettlen vom 06. Juni 2001 folgende

Benützungsverordnung über Gemeindeanlagen

Zweck

Art. 1

Dieser Erlass regelt die Benützung der Gemeindeanlagen. Er ist wie folgt gegliedert:

- I Raummiete
- II Benützung Hallenbad
- III Bestattungswesen und Friedhofordnung
- IV Pflanzland
- V Spielplatz Kirche
- VI Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

I Raummiete

Grundsatz

Art. 2

¹ Die gemeindeeigenen Räume stehen neben den schulischen Aktivitäten den Vereinen, den gemeinnützigen Organisationen und Privaten für sportliche, kulturelle und soziale Veranstaltungen zur Verfügung.

² Rein kommerzielle Nutzung kann unter bestimmten Auflagen bewilligt werden (keine Konkurrenzierung einheimisches Gewerbe, höhere Gebühr, Einhaltung von Vorgaben bezüglich Parkierung, Ordnung, Lärm, Sicherheit, Gesundheit, Brandschutz, Rauchverbot etc.)

Zuständigkeiten

Art. 3

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus.

² Der Finanzverwaltung obliegt die Verwaltung der Gemeindeanlagen.

³ Die Hauswartsperson ist Ansprechpartner vor Ort. Für militärische und zivile Belegungen (ALST/BSA) ist der Ortsquartiermeister Ansprechpartner.

Räumlichkeiten /
Anlagen

Art. 4

Folgende Objekte werden vermietet:

- a) Turnhalle Bernstrasse, inklusive Duschenbenützung
- b) Sportplatz Gartenstrasse, inklusive Duschenbenützung
- c) Turnhalle Bleichestrasse, inklusive Duschenbenützung
- d) Aussenanlage Bleichestrasse, inklusive Duschenbenützung
- e) Aula Bleichestrasse
- f) Schulküche mit Essraum
- g) Schulzimmer
- h) Zivilschutzanlage BSA
- i) Militärunterkunft ALST (Eigentum Bund)
- j) Hallenbad
- k) Forum Gemeindeverwaltung

Gebühren	<p>Art. 5</p> <p>Für Räume, Geräte und Einrichtungen ist eine Benützungsgebühr gemäss Anhang 9 der Gebührenverordnung zu entrichten.</p>
Reduktion Tarif	<p>Art. 6</p> <p>¹ Grundsätzlich werden die Gemeindeanlagen den ortsansässigen Veranstaltern sportlicher, kultureller und gemeinnütziger Art gratis zur Verfügung gestellt, sofern sie diese nicht für kommerzielle Veranstaltungen nutzen.</p> <p>² Als ortsansässig gilt ein Verein/eine Gruppe, wenn sie in der Gemeinde Stettlen ihren Sitz hat.</p>
Reservationen / Gesuche	<p>Art. 7</p> <p>¹ Räumlichkeiten und Anlagen sind mittels Formular 30 Tage vor der Veranstaltung bei der Finanzverwaltung zu reservieren.</p> <p>² Bei der Benützung der Schulanlagen haben die Schulen der Gemeinde Stettlen Vorrang vor jeder anderen Nutzung. Das gleiche gilt bei der Zivilschutzanlage BSA und der Militärunterkunft ALST mit Vorrang für den Zivilschutz resp. das Militär.</p> <p>³ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bei der Finanzverwaltung behandelt. Dabei geniessen ordentliche Belegungen Priorität. Ordentliche Belegungen sind wiederkehrende Veranstaltungen.</p>
Belegungsplan	<p>Art. 8</p> <p>Die Finanzverwaltung erstellt einen Belegungsplan. Dieser ist öffentlich zugänglich. Aus dem Belegungsplan können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.</p>
Gesuchentscheid	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die ersuchende Person erhält einen schriftlichen Vermietungsentscheid. Dieser regelt gleichzeitig die Gebührenhöhe.</p> <p>² Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung einer Bewilligung. Erteilte Bewilligungen können aufgehoben oder an besondere Bedingungen geknüpft werden.</p>
Absagen	<p>Art. 10</p> <p>Werden reservierte Räumlichkeiten von den Gesuchstellern nicht benötigt, ist dies der Finanzverwaltung spätestens am Vortag zu melden. Dabei kann die Finanzverwaltung den bereits entstandenen Aufwand in Rechnung stellen.</p>
Benützungszeiten	<p>Art. 11</p> <p>¹ Die Benützer haben sich an die bewilligten Zeiten zu halten.</p> <p>² An gesetzlichen Feiertagen und während der Reinigungszeit ist eine Vermietung ausgeschlossen.</p> <p>³ Die Benutzung ist zu folgenden Schulferienzeiten eingeschränkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - während den Frühlingsferien (Reinigung) - während den Sommerferien - während den Herbstferien - während den Winterferien

⁴ Die genauen Daten, an welchen die Räumlichkeiten und Anlagen nicht benützt werden können, werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Betrieb

Art. 12

Die Mieterschaft ist für den ordnungsgemässen Betrieb verantwortlich. Insbesondere sind folgende Punkte zu befolgen:

- Ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten der Hauswartinperson stehen die Anlagen nicht unter deren Aufsicht.
- Vor dem Verlassen der benutzten Gebäuderäumlichkeiten und Anlagen sind sämtliche Fenster und Türen zu schliessen, die Lichter zu löschen, allenfalls elektrische Anlagen und das Wasser abzustellen.

Schlüsselbezug

Art. 13

¹ Dauerbenützern wird von der Finanzverwaltung je ein Schlüssel pro Verein, Gruppe, Kurs oder dergleichen einer verantwortlichen Person gegen Quittung abgegeben.

² Bei einer einmaligen Benutzung sind die Schlüssel gegen Quittung während der Arbeitszeit bei der Finanzverwaltung abzuholen und am darauffolgenden Arbeitstag wieder abzugeben.

Hauswartinperson

Art. 14

¹ Den Anordnungen der Hauswartinperson ist Folge zu leisten.

² Sie kann bei Voranmeldung Leistungen zu Gunsten der Benutzer erbringen. Dabei wird der Aufwand gemäss Anhang 9 der Gebührenverordnung auf Grund des Arbeitsrapportes erhoben. Hierbei gilt keine Reduktion nach Art. 6.

Zutritt

Art. 15

Mit der Vermietung teilt die Verwaltung der Mieterschaft den Namen der Hauswartinperson mit. Für die Öffnung und Schliessung der Anlagen ist die Mieterschaft verantwortlich.

Sorgfaltspflichten

Art. 16

Die Benützung der Räume, der Infrastruktur, der Mobilien und der Aussenanlagen hat mit Sorgfalt zu erfolgen.

Bodenschutz

Art. 17

Bei besonders starker Beanspruchung der Böden kann die Hauswartinperson eine Abdeckung verlangen. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstaltenden.

Verwendung von
Geräten und Einrich-
tungen

Art. 18

Geräte und Einrichtungen dürfen nur innerhalb der Räume oder auf Anfrage an zweckbestimmten Standorten verwendet werden.

Veränderungen an
Räumen

Art. 19

Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen (Dekorationen usw.) dürfen nur im Einvernehmen mit der Hauswartinperson vorgenommen werden.

Beschädigungen /
Verluste / Reparatu-
ren

Art. 20

¹ Beschädigungen und Verluste sind sofort der Hauswartinperson zu melden. Die Veranstaltenden haften für die Beschädigungen und Verluste, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen.

² Reparaturen werden durch die Bauverwaltung angeordnet.

Haftung

Art. 21

¹ Die Veranstaltenden haften für Schäden, die durch sie oder durch Besuchende der Veranstaltung innerhalb des festgelegten Perimeters verursacht werden.

² Die Haftung für Unfälle, welche bei Benützung der Anlage sowie Einrichtungen und Geräte entstehen und nicht auf einen Werkmangel zurückzuführen sind, wird von der Gemeinde abgelehnt.

Reinigung

Art. 22

Räume sind nach der Veranstaltung in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand zu verlassen. Das Reinigungsmaterial wird bereitgestellt. Notwendige Nachreinigungen werden den Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

II Benützung Hallenbad

Zweck / Umfang

Art. 23

¹ Das von der Gemeinde Stettlen betriebene Hallenbad dient:

- als Lernschwimmbecken für die Schüler der Gemeinde, auswärtigen Schülern, Vereinen und anderen interessierten Kreisen mit vertraglicher Vereinbarung
- als öffentliches Hallenbad, mit Liegewiese während dem Sommerbetrieb

² Die Anlage umfasst:

- Schwimmbecken
- Kinderbecken
- Whirlpool

Öffnungszeiten

Art. 24

¹ Das Hallenbad ist für die Bevölkerung geöffnet:

Montag	08.00 – 10.00 / 12.00 – 21.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 10.00 / 12.00 – 13.30 / 17.30 – 21.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 10.00 / 12.00 – 21.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 10.00 / 12.00 – 13.30 / 17.30 – 21.00 Uhr
Freitag	12.00 – 21.00 Uhr
Samstag	08.00 – 17.00 Uhr
Sonntag	10.00 – 17.00 Uhr

² Zu folgenden Zeiten haben nur Schulen, Vereine und Gruppen Zugang, die eine entsprechende Miete vereinbart haben:

Montag – Donnerstag	10.00 – 12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	13.30 – 17.30 Uhr

³ Geschlossen bleibt das Hallenbad:

- Karfreitag bis Ostermontag
- Pfingstsamstag bis Pfingstmontag
- Zwei Wochen vor Beginn der Schulsommerferien
- Während den Schulsommerferien
- Zwei Wochen nach den Schulsommerferien
- 24. – 26. Dezember
- 31. Dezember – 2. Januar

Eintritt

Art. 25

¹ Für die Benützung der Anlage ist eine Eintrittsgebühr geschuldet.

² Schulklassen haben die Anlage unter der Führung einer erwachsenen Lehrperson zu betreten und auch wieder geschlossen zu verlassen. Die Lehrperson hat über ein anerkanntes und gültiges Rettungsschwimmbrevet zu verfügen.

³ Der Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Betreten der Anlage.

⁴ Keinen Zutritt zu der Anlage haben:

- Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung einer volljährigen Begleitperson
- Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden
- Personen mit Badeverbot
- Schulpflichtige unter 16 Jahren ohne Begleitung einer volljährigen Begleitperson ab 18.00 Uhr

Eintrittsgebühr

Art. 26

¹ Die Eintrittsgebühren werden durch den Gemeinderat im Anhang 11 der Gebührenverordnung festgesetzt.

² Es sind Einzeleintritte und Abonnemente möglich. Bei den Jahresabonnementen wird für einheimische Besucher ein günstigerer Tarif als für nicht Ortsansässige erhoben.

³ Die Schulen, Vereine und Gruppen können ihre Eintrittsgebühr durch eine vom Gemeinderat festgesetzte Pauschalsumme begleichen.

Verhaltens- und Baderegeln

Art. 27

¹ Die Anlage dient der Ausbildung, der Erholung, dem Freizeitspass und der sportlichen Betätigung. Sie ist deshalb sorgfältig und gemäss ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Tätigkeiten die den guten Sitten, der Sicherheit und Sauberkeit zuwiderlaufen, sind zu unterlassen.

² Der Gemeinderat regelt in einer speziellen Badeordnung die Benutzung, den Eintritt und Betrieb, das Verhalten im Bad, die Aufsicht, Haftung und besondere Bestimmungen.

Weisungen und Beschwerden

Art. 28

¹ Den Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.

² Das Badpersonal ist befugt, Personen, die gegen die Betriebsordnung verstossen, aus der Anlage zu weisen; notfalls auch mit polizeilicher Hilfe.

³ Weggewiesenen Personen kann nach Prüfung des Falles und Anhörung der Betroffenen der Zutritt zur Anlage durch den Gemeinderat zeitweise untersagt werden.

⁴ Das Personal ist befugt, sämtliche Anlageteile jederzeit zu kontrollieren.

⁵ Das Personal kann die Benützung von Schwimm- und Tauchgeräten untersagen.

III Bestattungswesen und Friedhofordnung

a) Organisation und Zuständigkeiten

Zuständigkeiten

Art. 29

Für das Bestattungs- und Friedhofwesen sind zuständig:

1. der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde vertreten durch das zuständige Ressort Sicherheit
2. die Gemeindeschreiberei als Friedhofverwaltung zuständig für die Führung des Bestattungswesen
3. Die Bauverwaltung zuständig für den Unterhalt nach Vorgaben des Ressorts Sicherheit
4. Das Werkhofpersonal als Friedhofpersonal insbesondere durch die zuständigen Person für die Funktion als Totengräber

Bestattungskontrolle

Art. 30

Die Bestattungskontrolle wird von der Gemeindeschreiberei geführt.

Totengräber / Friedhofpersonal

Art. 31

Die Aufgaben des Totengräbers und des Friedhofpersonals sind in den entsprechenden Stellenbeschrieben des Werkhofpersonals festgehalten.

b) Bestattungswesen

Anzeigepflichten / Bestattungsbewilligung

Art. 32

¹ Jeder Todesfall (Tod oder Leichenfund) ist spätestens innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt unter Abgabe einer ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen.

² Aufgrund der Todesmeldung des Zivilstandsamtes wird der Zeitpunkt der Bestattung festgelegt, die Bestattungsbewilligung erteilt und die Bestattung vorgenommen.

³ Die Bestattungsbewilligung für den Friedhof Stettlen wird durch die Gemeindeschreiberei erteilt.

⁴ Die Gemeindeschreiberei erteilt dem Friedhofpersonal die Bestattungsbewilligung und informiert den Pfarrer/die Sigristin.

Aufbahrung

Art. 33

¹ Die Aufbahrung des Leichnams erfolgt in der Regel in einer Aufbahrungshalle.

² Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus oder Krematorium erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

³ Auf Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen kann auf eine Aufbahrung verzichtet werden.

Leichenzüge	<p>Art. 34</p> <p>Leichenzüge vom Sterbeort/Wohnort zum Friedhof sind nicht gestattet.</p>
Bestattungsvorschriften	<p>Art. 35</p> <p>¹ Die Bestattung erfolgt nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts.¹</p> <p>² Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden. Bei Vorliegen von besonderen Umständen kann das Kantonsarztamt Ausnahmen bewilligen.</p>
Särge	<p>Art. 36</p> <p>¹ Die Särge müssen aus weichen Holzarten gefertigt sein. Die Grösse des Sarges hat den Massen des Verstorbenen zu entsprechen. Übersteigt ein Sarg die Normalgrösse, hat die Bestattungsfirma oder der Sarglieferant das Friedhofpersonal oder die Gemeindeschreiberei frühzeitig zu benachrichtigen.</p> <p>² Särge aus Eichenholz und anderen Hartholzarten sind nur in der Abteilung Familiengrab zulässig.</p> <p>³ Zinksärge, die zur Überführung des Leichnams verwendet werden, sind vor der Bestattung zu öffnen und durch einen Holzsarg zu ersetzen.</p>
Bestattungsort	<p>Art. 37</p> <p>Ausserhalb des öffentlichen Friedhofes sind Erdbestattungen untersagt.</p>
Bestattungsanspruch	<p>Art. 38</p> <p>¹ Einen Rechtsanspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Stettlen haben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verstorbene mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Stettlen - auf dem Gemeindegebiet tot aufgefundene Personen <p>² Auf Wunsch können auf dem Friedhof Stettlen Verstorbene ohne zivilrechtlichen Wohnsitz in Stettlen bestattet werden. Die Gesuchsteller sind auf Anhang 15 der Gebührenverordnung aufmerksam zu machen.</p>
Bestattungskosten	<p>Art. 39</p> <p>¹ Die Angehörigen der Verstorbenen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen haben für die Bestattungskosten gemäss Anhang 15 der Gebührenverordnung aufzukommen. Die Angehörigen haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.</p> <p>² Können die Gebühren nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden, so haben die engsten Angehörigen der oder des Verstorbenen in der folgenden Reihenfolge jeweils solidarisch dafür aufzukommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Ehegatte bzw. eingetragener Partner oder Partnerin, b Kinder, c Eltern.

¹ Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876 (BSIG 556.1)

Mittellose Verstorbene

Art. 40

¹ Bei mittellosen Verstorbenen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Stettlen kann die Gemeinde auf Verlangen der engsten Angehörigen die Kosten tragen, sofern die Kosten nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass gedeckt werden und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten und Gebühren in eine finanzielle Notlage geraten würden.

² Die Leistungen umfassen:

- einen einfachen Sarg oder eine einfache Urne inkl. Kremation
- das Leichenhemd
- das Einsargen
- den Leichentransport innerhalb der Gemeinde oder von einem Spital/Heim im Umkreis von 30 km zum Aufbahrungsort
- die Graberstellung und die Beisetzung auf dem Friedhof Stettlen in ein Sargreihengrab mit einem Grabkreuz aus Holz (ohne Grabdekoration) oder in das Urnengemeinschaftsgrab
- die unumgänglichen administrativen Aufwendungen

³ Wünschen die Angehörigen andere Bestattungsarten fallen die Anspruchsvoraussetzungen für die unentgeltliche Bestattung dahin.

⁴ Gesuche für eine unentgeltliche Bestattung sind an die Gemeindeschreiberei zu richten. Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Gesuchstellenden gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Steuergesetz, Artikel 153, Absatz 2, Buchstabe a, BSG 661.11).

⁵ Die Unentgeltlichkeit der Bestattung kann nicht beansprucht werden für Verstorbene, die Vermögen ausweisen. Bei Kindern gilt das Vermögen der Eltern.

Bestattungszeiten

Art. 41

¹ Bestattungen finden in der Regel nur von Montag bis Freitag statt, ordentlicherweise um 11.00 Uhr und 14.00 Uhr, ausgenommen an öffentlichen Feiertagen.

² Werden wichtige Gründe geltend gemacht oder finden am gleichen Tag mehrere Bestattungen mit kirchlichen Trauerfeiern statt, setzt die Gemeindeschreiberei die Bestattungszeit nach Rücksprache mit dem Pfarrer fest.

Bestattungs- und Trauerfeier

Art. 42

¹ Die Bestattung und die kirchliche Trauerfeier erfolgen nach den Bestimmungen der Landeskirchen, der öffentlichen Kirchengemeinde oder nach den konfessionellen Bräuchen. Für aussergewöhnliche Bestattungen ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

² Für den Beizug eines Geistlichen zur Trauerfeier haben die Angehörigen selber zu sorgen. Die Gemeindeschreiberei ist bei der Benachrichtigung des zuständigen Pfarramtes behilflich.

Erstellen und schliessen der Gräber / Holzkreuz

Art. 43

¹ Für den rechtzeitigen Aushub des Grabes ist das Friedhofpersonal verantwortlich.

² Kommen beim Aushub Gebeine und/oder Überreste eines alten Grabes zum Vorschein, sind sie im Grab zu belassen und mit Erde zu überdecken.

³ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung zu schliessen. Es wird mit einem provisorischen braunen Holzkreuz, ausgenommen beim Urnengemeinschaftsgrab, versehen, das mit Familien- und Vornamen weiss beschriftet ist. Für Bestattungen in ein bestehendes Grab ist kein Holzkreuz vorgesehen.

⁴ Für Nichtchristen kann anstelle eines Holzkreuzes eine Holzplakette angebracht werden.

c) Friedhofordnung

Friedhofruhe

Art. 44

¹ Der Friedhof ist als Stätte der Ruhe und Besinnung zu achten.

² Für besondere Veranstaltungen oder ungewöhnliche religiöse Anlässe ist eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

Ordnung

Art. 45

Jede Verunreinigung und Beschädigung der Gräber, Anlagen und Wege, das Mitbringen von Tieren und jedes lärmende Treiben auf dem Friedhof sind verboten.

Friedhofabteilungen

Art. 46

¹ Der Friedhof ist eingeteilt in Abteilungen:

- a) Sargreihengräber
 - für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
 - für Kinder bis 12 Jahre
- b) Urnengräber
- c) Urnengemeinschaftsgrab
- d) Familiengrab (Einzel oder Doppel)

² Die Einteilung der Grabfelder und das Anlegen der Fusswege sind im Rahmen des vom Gemeinderat verabschiedeten Gesamtkonzeptes durch das Ressort öffentliche Sicherheit festgelegt.

Grabaushub / Grababstand

Art. 47

¹ Die Gräber haben in der Regel folgende Masse aufzuweisen:

	Länge	Breite	Tiefe
Sarggrab für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre	200 cm	100 cm	180 cm
Sarggrab für Kinder bis 12 Jahre	nach Bedarf	75 cm	150 cm
Urnengrab	60 cm	70 cm	70 cm
Urnengemeinschaftsgrab	40 cm	40 cm	70 cm
Familiengrab			
Einzelgrab	240 cm	150 cm	180 cm
Doppelgrab	240 cm	300 cm	180 cm

² Der Abstand von Sarggräbern beträgt in der Reihe von Mitte zu Mitte 120 cm.

³ Für Urnengräber gilt ein Radius von 2 m Abstand.

⁴ Es dürfen nie zwei Säрге übereinandergelegt werden.

Reihenfolge der
Gräber

Art. 48

Die Bestattungen erfolgen fortlaufend gemäss Gesamtkonzept.

Urnengräber

Art. 49

¹ Es sind verrottbare Urnen zu verwenden.

² In Urnengräbern können bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Die Bemessung der Ruhedauer beginnt mit der Erstbeisetzung.

³ In Sarggräbern können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Nachträgliche Beisetzungen verlängern die Ruhezeit nicht.

Familiengrab

Art. 50

¹ In dieser Abteilung können Einzel- oder Doppelgräber für die Dauer von 50 Jahren übernommen werden. Die Bemessung der Ruhedauer beginnt mit der Erstbeisetzung.

² Im Doppelgrab können zwei Erdbestattungen nebeneinander erfolgen. Die zweite Erdbestattung muss mindestens 25 Jahre vor Ablauf der Ruhedauer (gilt auch für die verlängerte Ruhedauer) erfolgen. Weitere Beisetzungen sind nur in einer verrottbaren Urne möglich.

³ Im Einzelgrab kann eine Erdbestattung erfolgen. Weiter Bestattungen sind nur in einer verrottbaren Urne möglich.

⁴ Gesuche um Verlängerung der Ruhedauer um maximal 25 Jahre sind vor Ablauf der ordentlichen Ruhedauer an die Gemeindeschreiberei zu richten.

⁵ Nach einer maximalen Ruhedauer von 75 Jahren werden die Gräber aufgehoben.

⁶ Eine Abtretung von Familiengräbern an Dritte bedingt die Zustimmung des Gemeinderates.

Urnengemeinschaftsgrab

Art. 51

¹ Im Urnengemeinschaftsgrab wird die Asche in einer verrottbaren Urne beigesetzt. Die Grabstelle wird nicht markiert und die Urne kann nicht mehr entnommen werden.

² Eine persönliche Gestaltung der Grabstelle ist nicht gestattet. Für die Gesamtgestaltung und den Unterhalt ist das Friedhofpersonal zuständig.

³ Die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab erfolgt:

- auf Wunsch des Verstorbenen (Willensäusserung),
- auf Wunsch der Angehörigen,
- frühestens nach einer Wartezeit von zwei Monaten seit der Kremation, wenn keine Angehörigen bekannt sind.

⁴ Pflanzen, Kränze und Schmuckobjekte können an den dafür vorgesehenen, gemeinsamen Platz niedergelegt werden.

⁵ Das Friedhofpersonal ist befugt, welche Pflanzen, Kränze, Schmuckobjekte und Gefässe zu entfernen.

Ruhedauer Gräber

Art. 52

¹ Die ordentliche Ruhedauer beträgt für:

- Sargreihengräber 25 Jahre
- Urnengräber 25 Jahre
- Familiengräber 50 Jahre

² Die Ruhedauer wird vom Zeitpunkt der ersten Bestattung angerechnet.

³ Die vorzeitige Öffnung von Gräbern und die Versetzung von Leichnamen (Exhumation) sind nur gestützt auf gerichtlichen Entscheid oder aufgrund einer Bewilligung des Regierungsstatthalters zulässig.

Räumung Grabfelder

Art. 53

¹ Nach Ablauf der Ruhedauer kann die Aufhebung der Grabfelder durch die Gemeindeschreiberei verfügt werden.

² Die Aufhebungsverfügung ist im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren. Für die Räumung der Gräber durch Angehörige ist eine Frist von drei Monaten anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist kann das Friedhofpersonal über nicht abgeräumte Gräber verfügen.

³ Angehörige, die ausserhalb des Erscheinungsgebietes des amtlichen Publikationsorgans wohnhaft sind, werden von der Gemeindeschreiberei schriftlich benachrichtigt, wenn die Adresse bekannt ist.

Aufbahrungshalle

Art. 54

¹ Die Aufbahrungshalle dient der Aufbahrung des Leichnams und zur Besammlung der Trauergemeinde vor der Bestattung.

² In der Aufbahrungshalle stehen dem Friedhofpersonal Diensträume zur Verfügung.

³ Der Unterhalt der Aufbahrungshalle untersteht der Bauverwaltung.

Anlegen Gräber

Art. 55

Das Anlegen der Gräber ist Sache des Friedhofpersonals.

Grabeinfassungen

Art. 56

¹ Gräber werden ohne Einfassung angelegt und sind von Rasen umgeben.

² Der Unterhalt der Flächen zwischen den einzelnen Gräbern und den Grabreihen (Fusswege) ist Sache der Gemeinde und wird vom Friedhofpersonal besorgt.

Fläche für Grabschmuck

Art. 57

¹ Für die Bepflanzung und den Schmuck der Gräber darf nur die freigelassene Fläche vor dem Grabmal benützt werden.

² Auf Sargreihengräbern für Erwachsene wird für den Grabschmuck eine Fläche von ca. 150 x 60 cm freigelassen, auf den Kindergräbern eine der Grabgrösse entsprechende kleinere Fläche.

³ Auf Urnengräbern wird für den Grabschmuck eine Fläche von ca. 75 x 75 cm freigelassen, die vorne gerundet ist.

⁴ Auf Familiengräbern wird die freie Fläche vom Friedhofpersonal nach Grundsätzen der allgemeinen Friedhofgestaltung bestimmt.

Bepflanzungsgrundsatz

Art. 58

¹ Das Bepflanzen und Pflegen der Gräber liegt in der Verantwortung der Angehörigen, ausgenommen das Urnengemeinschaftsgrab.

Grabunterhaltsfonds

Art. 59

Gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr, die dem Grabunterhaltsfonds zuzuweisen ist, besorgt das Friedhofpersonal während der ordentlichen Ruhedauer das Bepflanzen und die Pflege des Grabes. Die Grabunterhaltsgebühr ist im Anhang 15 der Gebührenverordnung so festzusetzen, dass sie die voraussichtlichen Grabunterhaltskosten für die ganze Ruhedauer deckt. Die Rechnung über den Grabunterhalt wird von der Finanzverwaltung als Sammelkonto geführt. Bei Aufhebung des Grabes erfolgt keine Rückerstattung aus der Einlage in den Grabfonds.

Anpflanzen der Gräber

Art. 60

¹ Bis zur Erstellung der Fläche für den Grabschmuck dürfen nur Topfpflanzen, Kränze, einjährige Pflanzen sowie Blumen in Vasen (keine Blechbüchsen und dergleichen) als Grabschmuck verwendet werden.

² Das Friedhofpersonal ist befugt, abgestandene Sträucher, verwelkte Blumen und Kränze sowie unpassende oder zerbrochene Gefässe von den Gräbern zu entfernen, wenn dies nicht durch die Angehörigen geschieht.

Art der Bepflanzung

Art. 61

¹ Anpflanzungen, die das Bild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen. Nicht gestattet ist, das Grab mit Kies zu bedecken oder mit Rasen zu bepflanzen. Bäume und gross werdende Sträucher werden nicht geduldet.

² Pflanzen, die wegen ihrer Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeiten nicht innert der angesetzten Frist, werden sie vom Friedhofpersonal ausgeführt. Die Kosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Nicht bepflanzte Gräber

Art. 62

Gräber, die innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt werden oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden vom Friedhofpersonal bepflanzt. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Haftungsausschluss

Art. 63

¹ Die Gemeinde haftet nicht für Pflanzen, Kränze oder andere auf den Gräbern liegende Gegenstände und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten durch Dritte oder Naturereignisse beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde für Schäden, die durch ihr Personal verursacht worden sind.

Art. 64

¹ Das Aufstellen, Versetzen und Abändern von Grabmälern bedarf einer Bewilligung der Gemeindeschreiberei.

² Das Gesuch ist schriftlich und auf vorgedrucktem Formular vor Beginn der Arbeiten einzureichen. Dem Gesuch ist eine Zeichnung des Grabmals im Masstab 1:10 (Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) beizufügen. Die Unterlagen sind im Doppel einzureichen.

Auf dem Gesuch sind ebenfalls aufzuführen:

- Namen und Adresse des Auftraggebers und des Herstellers
- das zur Verwendung gelangende Material
- Masse des Grabmals

³ Die Gemeindeschreiberei kann verlangen, dass ihr Materialmuster, Schriftmuster oder Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 65

¹ Die Grabmäler haben dem gängigen Schönheitssinn zu entsprechen und dürfen auf die Harmonie der Umgebung und die Würde des Friedhofs nicht störend wirken.

² Als Material für Grabmäler sind gestattet:

- Natursteine, die handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sind (Sand- und Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine),
- Holz

³ Nicht ausgeschlossen werden kunsth Handwerkliche Erzeugnisse aus Schmiedeeisen und anderen Materialien. Dafür ist jedoch der Gemeindeschreiberei eine Skizze mit Materialbeschreibung zur Prüfung einzureichen. Diese Grabmäler müssen sich gut in die Anlage einfügen.

⁴ Nicht gestattet sind:

- Alle polierten Steine sowie geschliffener weisser, rosa und schwarzer Marmor;
- Zement- und Kunststeine;
- Nachahmungen natürlicher Materialien durch andere Stoffe, wie z.B. Holzkreuze, Baumstämme und dergleichen in Stein oder Blech;
- Metall-Urnen, Gusseisen, Draht, Pulverbronze und dergleichen;
- Fotografien, Keramikfiguren, Schrifttafeln aus Marmor, Glas, Email, Blech oder ähnlichen Materialien.

Art. 66

Liegende Grabmäler sind nicht gestattet.

Art. 67

¹ Die Dimensionen der Grabmäler sind wie folgt festgesetzt:

	max. Höhe	max. Breite	Tiefe
Sargreihengrab			
Erwachsene und Kinder älter als 12 Jahre	120 cm	60 cm	14 - 30 cm
Für Kinder bis 12 Jahre	80 cm	50 cm	12 - 30 cm
Urnengrab	80 cm	60 cm	14 - 30 cm

Familiengrab Einzel	140 cm	80 cm	18 – 30 cm
Familiengrab Doppel	140 cm	120 cm	18 – 30 cm

² Die Höhe der Grabmäler wird vom Niveau des Bodens gemessen.

³ Die vorgeschriebene Dicke gilt nicht für Grabmäler aus Holz oder Metall.

Aufstellen von
Grabmäler

Art. 68

¹ Jedes Grab ist mit einem Grabmal zu versehen. Auf eine Grabstelle darf nur ein Grabmal gesetzt werden.

² Grabmäler dürfen erst aufgestellt werden, wenn die Bewilligung der Gemein-
deschreiberei (Artikel 64) vorliegt. Ein Grabmal darf frühestens 8 Monate nach
der Erstbestattung aufgestellt werden.

³ Dem Friedhofpersonal ist rechtzeitig anzuzeigen, wann ein Grabmal errichtet
oder eine Arbeit an einem bestehenden Grabmal vorgenommen wird. Das
Friedhofpersonal hat die Pflicht, die Arbeiten zu kontrollieren. Der Grabmalher-
steller hat ihm dazu die Bewilligung der Gemein-
deschreiberei vorzulegen.

⁴ Bei Sargreihengräbern sind die Grabmäler mit der Hinterkante auf die gleiche
Linie zu setzen. Die Unterlagen (Fundamente) müssen wenigstens 20 cm unter
der Oberfläche sein.

⁵ Werden Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grab-
malhersteller auf Anordnung des Friedhofpersonals den früheren Zustand wie-
derherzustellen oder für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Nicht bewilligte
Grabmäler

Art. 69

Die Gemein-
deschreiberei kann jederzeit die Entfernung bzw. Abänderung von
Grabmalern verlangen, wenn sie ohne Bewilligung aufgestellt worden sind oder
den bewilligten Unterlagen nicht entsprechen. Wird die Aufforderung zur Entfer-
nung bzw. Änderung innert der gesetzten Frist nicht befolgt, ist die Gemein-
deschreiberei berechtigt, das Grabmal auf Kosten des Auftraggebers beseitigen
zu lassen.

Instandhaltung

Art. 70

Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen
innert nützlicher Frist instand stellen zu lassen.

IV Pflanzland

Anspruch

Art. 71

Der Gemeinderat besorgt im Rahmen des Möglichen Pflanzland zur Abgabe an
Ortsansässige. Ein Rechtsanspruch von Interessenten besteht grundsätzlich
nicht.

Kosten

Art. 72

Den Pflanzlandzins setzt der Gemeinderat kostentragend fest. Die Berechnung
richtet sich nach Anhang 9 der Gebührenverordnung.

Zuständigkeit

Art. 73

Für die Verwaltung und die Beaufsichtigung ist die Finanzverwaltung zuständig.

Pachtdauer

Art. 74

¹ Die Pflanzlandvermietung erfolgt jährlich vom 1. März bis 28. Februar des nächsten Jahres. Erfolgt von Seiten der Gemeinde oder Pächter keine schriftliche Kündigung bis 15. November des laufenden Pachtjahres, erneuert sich das Pachtverhältnis auf die Dauer eines weiteren Jahres.

² Freiwerdende Parzellen werden jeweils bis Mitte Dezember zur freien Abgabe bekanntgegeben.

³ Eine vorzeitige Auflösung innerhalb einer Vegetationsdauer ist der Finanzverwaltung frühzeitig mitzuteilen. Der freiwerdende Platz kann in diesem besonderen Falle einem Nachfolger mit Zustimmung der Finanzverwaltung übergeben werden. Auf jeden Fall haftet der frühzeitig austretende Pächter für alle entstehenden Kosten einschliesslich des Zinses.

Bewirtschaftung

Art. 75

Der Pächter hat das ihm zugeteilte, genau bemessene Pflanzland unter Beachtung folgender Punkte zu bewirtschaften:

- der Durchgang der Nachbarstücke zu der nächsten Wasserstelle muss jederzeit gewährleistet sein.
- Pflanzen und Sträucher dürfen den Nachbarn nicht benachteiligen und ihn dadurch nicht zu intensiverer Pflege zwingen (Schattenwurf, Absamungen durch Unkraut als Folge schlechter Pflege usw.).
- Gestelle über 60 cm Höhe sind auf 1. November jeden Jahres zu entfernen (Feste Couchenanlagen, Drahtsilos für Kompost, Blumen und Ziersträucher, Beerenkulturen und Wintergemüse fallen nicht unter diese Weisung).
- Werkzeuge sind nicht liegen zu lassen; auf jeden Fall sind sie auf 1. November des Pflanzjahres wegzuräumen. Nach diesem Termin werden sie durch die Finanzverwaltung beseitigt.
- Das Pflanzland ist stets von Unrat sauber zu halten.

Besondere Weisungen

Art. 76

Der Pächter hat besonders zu beachten:

- Kirchgasse: kein Parkplatz für Fahrzeuge von Pächtern. Kein Zugang über Privatgrundbesitz
- Kirchbrunnen: keine Benützung für Gerätereinigung oder Wasserbezug
- Kirchliche Anlässe: bitte besonders Rücksicht nehmen
- Hunde: gehören aus hygienischen Gründen nicht auf das Pflanzland
- Die Erstellung von Gartenhäuschen ist untersagt

Wasserversorgung

Art. 77

Der Zins für das vom Gemeindefeld bezogene Wasser ist im Pachtzins eingeschlossen. Übermässiger Wasserverbrauch eines Pächters ist vorgängig der Finanzverwaltung zu melden.

V Spielplatz Kirche

Zweck / Ordnung

Art. 78

¹ Die Anlage dient als Spielplatz für Kinder und als Begegnungsort für Jung und Alt.

² Verunreinigungen und Liegenlassen von Abfall, insbesondere Glasscherben und Zigarettenstummel, Beschädigungen der Anlage sowie Nachtruhestörung sind verboten.

VI Strafbestimmungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen /
Rechtspflege

Art. 79

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnungen können mit Bus-
sen bis zu Fr. 2'000 bestraft werden.

Art. 80

¹ Gegen Bestimmungen in diesem Erlass kann beim Gemeinderat innert 30
Tagen seit Eröffnung Einsprache erhoben werden.

² Der Gemeinderat verfügt seinen Beschluss.

³ Gegen die Verfügung kann gestützt auf Artikel 63 ff des kantonalen Gesetzes
über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 Verwaltungsbeschwerde
beim Regierungsstatthalter von Bern erhoben werden.

Aufhebung von Reg-
lementen / Inkraftset-
zung

Art. 81

¹ Mit der Inkraftsetzung vorliegender Verordnung sind das Hallenbadreglement
vom 18. Februar 1977, das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 27. Juli
1993 sowie die Pflanzlandverordnung vom 21. März 1977 aufgehoben.

² Der Gemeinderat hat vorliegende Verordnung am 14. Oktober 2002 be-
schlossen und setzt diese auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Gemeindepräsident
sig. Lorenz Hess

Die Gemeindeschreiberin
sig. Franziska Rebmann

Publikationszeugnis

Die Gemeindeschreiberin gab den Beschluss betreffend die Inkraftsetzung vor-
liegender Verordnung im Anzeiger Region Bern Nr. 87 und 88 vom 13. Novem-
ber 2002 und 15. November 2002 bekannt.

Stettlen, 20. Dezember 2002

Die Gemeindeschreiberin
sig. Franziska Rebmann

Die Änderungen bezüglich Kapitel 1-14 und 69-81 wurden vom Gemeinderat am
11. Januar 2010 genehmigt.

GEMEINDERAT STETTLEN

Präsident Sekretärin
sig. Lorenz Hess sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 17. Februar 2010 be-
kannt gegeben.

Stettlen, 17. Februar 2010

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Die Teilrevision dieser Verordnung (Änderungen bezüglich Kapitel II und Neueinfügung von Kapitel V) wurde vom Gemeinderat am 23. Juni 2011 genehmigt.

Inkrafttreten:

- Neueinfügung Kapitel V per 1.7.2011
- Revision Kapitel II per 1.1.2012

GEMEINDERAT STETTLEN

Präsident Sekretärin
sig. Lorenz Hess sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 24. August 2011 bekannt gegeben.

Stettlen, 25. August 2011

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 29. Januar 2014 bekannt gegeben.

Stettlen, 30. Januar 2014

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderung Art. 24 wurde im Anzeiger Region Bern vom 20. August 2014 publiziert.

Stettlen, 21. August 2014

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Die Teilrevision dieser Verordnung (Änderungen bezüglich Kapitel I + III) wurde vom Gemeinderat am 23. April 2019 genehmigt.

GEMEINDERAT STETTLEN

Lorenz Hess Verena Zwahlen
Präsident Leiterin Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 1. Mai 2019 publiziert.

Stettlen, 2. Mai 2019

Verena Zwahlen

Leiterin Gemeindeverwaltung

Die Änderungen bezüglich Kapitel 1-14 und 69-81 wurden vom Gemeinderat am 11. Januar 2010 genehmigt.

GEMEINDERAT STETTLEN

Präsident Sekretärin
sig. Lorenz Hess sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 17. Februar 2010 bekannt gegeben.

Stettlen, 17. Februar 2010

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Die Teilrevision dieser Verordnung (Änderungen bezüglich Kapitel II und Neueinfügung von Kapitel V) wurde vom Gemeinderat am 23. Juni 2011 genehmigt.

Inkrafttreten:

- Neueinfügung Kapitel V per 1.7.2011
- Revision Kapitel II per 1.1.2012

GEMEINDERAT STETTLEN

Präsident Sekretärin
sig. Lorenz Hess sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 24. August 2011 bekannt gegeben.

Stettlen, 25. August 2011

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im Anzeiger Region Bern vom 29. Januar 2014 bekannt gegeben.

Stettlen, 30. Januar 2014

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Publikationszeugnis

Die Änderung Art. 24 wurde im Anzeiger Region Bern vom 20. August 2014 publiziert.

Stettlen, 21. August 2014

Die Gemeindeschreiberin
sig. Verena Zwahlen

Die Teilrevision (Art. 4, 7, 24, 25, 27, 28, 33, 35, 36, 38, 42, 43, 46, 47, 49, 50, 52, 56, 57, 67, 68) dieser Verordnung wurde vom Gemeinderat am 3. März 2025 genehmigt und treten per 1.4.2025 in Kraft.

GEMEINDERAT STETTLEN

Christian Kaderli
Präsident

Christian Gautschi
Leiter Gemeindeverwaltung

Publikationszeugnis

Die Änderungen wurden im amtlichen Publikationsorgan am 17. April 2025 publiziert.

Stettlen, 18. April 2025

Christian Gautschi
Leiter Gemeindeverwaltung